



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
und
Landkreise
über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen

Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse für den Haushalt 2024

29. November 2023

Zeichen:
32-10405-9/2/67458/2023

Durch die Nutzung der Erleichterungen der Runderlasse vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022 sowie die Nichtgenehmigung bzw. Nichtbekanntmachung von Haushalten des Haushaltsjahres 2023 aufgrund fehlender Jahresabschlüsse nach dem Runderlass vom 10. November 2022 wurde ein großer Teil rückständiger Jahresabschlüsse aufgeholt. Gleichwohl besteht immer noch ein erheblicher Rückstand und weiterhin die Notwendigkeit der Priorisierung der Erstellung der Jahresabschlüsse für die kommunale Haushaltsführung. Aufgrund der nicht fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse liegt nach wie vor bei vielen Kommunen ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und damit eine nicht geordnete Haushaltswirtschaft vor.

Bearbeitet von:
Claudia Meiers

Durchwahl:
(0391) 567- 5315

E-Mail:
Claudia.Meiers@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Der Runderlass vom 10. November 2022 „Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse“ wird daher wie folgt verlängert:

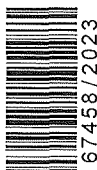
I. Genehmigung und Beanstandung der Haushaltssatzung

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 war bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA zu übergeben. Soweit der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022, unabhängig von der Anwendung der Erleichterungen nach den o.g. Erlassen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde, entscheidet die

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzliche Vorgabe des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA

1. die Genehmigung des Haushaltes 2024 zu versagen und im Übrigen der Haushalt zu beanstanden ist oder
2. der Haushalt 2024 zu beanstanden ist, soweit die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

In diesem Zusammenhang kann insbesondere in folgenden Fällen von der Versagung der Genehmigung oder der Beanstandung abgesehen werden:

1. Notwendigkeit der Genehmigung von erhöhten Liquiditätskrediten über den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune zu sichern,
2. Notwendigkeit der Genehmigung von Investitionskrediten für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse, wie z.B. Maßnahmen des Strukturwandels oder zur Energiewende, deren Nichtumsetzung zu massiven Beeinträchtigungen führen würden,
3. Notwendigkeit der Genehmigung von Krediten bei konkretem Finanzierungsbedarf aufgrund bereits genehmigter Verpflichtungsermächtigungen,
4. weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand und Vorlage eines konkreten Zeitplanes mit kurzem Zeitrahmen unter der Auflage, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen.

II.

Im Übrigen wird im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Maßnahmen auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde hingewiesen, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 148 KVG LSA zur Erfüllung der Pflicht zur Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse fachkundige Dritte auf Kosten der Kommune heranzuziehen.

Im Auftrag



Mietzner